

# Der Proletarier.

Organ des Verbandes der Fabrik-, Land-, Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

N<sup>o</sup> 17.

Diese Zeitung erscheint alle vierzehn Tage Sonnabend. Preis pro Quartal durch die Post bezogen 15 Pf. Eingetragen die Postzeitungsliste Nr. 686.

Hannover  
Sonnabend, 24. August 1901.

Geschäftsrate pro 3 gepalt. Zeile oder deren Raum 25 Pf., für Zahlstellen 15 Pf. Offertenannahme 10 Pf. Redaktion: Schillerstr. 5. Verlag: Klotzstr. 46.

10. Jahrg.

## Die Gesundheitsgefährdung der Arbeiter in der chemischen Industrie.

Von Emanuel Wurm.

II.

In den Anlagen zur Fabrikation von Chlor, Chlorkalk und Chloralkali ist es zunächst das giftige, grüngelbe Chlorgas, das äußerst schädlich auf den Organismus wirkt. Es reizt beim Einathmen zum Husten und veranlaßt Entzündung der Augen und der Luftröhre, in stärkerem Maße eingeathmet verursacht es Bewußtlosigkeit und Tod. Bei der Chlorkalkbereitung kommt auch noch der ätzende Staub des Kalks und Chloralkalis hinzu. Der Schutz, den das Vorbinden nasser Tücher vor Mund und Nase gegen den beim Umschöpfeln des Chloralkalis entstehenden Staub und das entweichende Chlorgas gewährt, ist sehr gering; mindestens muß der Respirator Einlagen von Flanell haben, die mit Lösungen von Natriumsulfat getränkt sind. Dieser Apparat kann aber von den Arbeitern nur wenige Stunden hintereinander ertragen werden, und deshalb ist zu verlangen, daß sie mindestens alle 3-4 Stunden abgelöst werden, ebenso die Arbeiter an der Entwicklungsstation von Chlorgas und die beim Abpacken des Chloralkalis Beschäftigten. Außerdem gewähren aber die Respiratoren gar keinen ausreichenden Schutz gegen die Einathmung des Chlorgases. Das konstatirte bereits 1897 der Aufsichtsbeamte für Merseburg, indem er schrieb: „Das Chlorgas gehört zu den Gasen, deren völlige Abschließung vom Arbeitsraum mit den größten Schwierigkeiten verknüpft ist, und die auf den Organismus, insbesondere die Athmungsorgane, intensiver einwirken. Hiergegen helfen auch die bisher bekannten Respiratoren nicht ausreißend. In richtiger Erkenntniß der Sachlage werden daher in den hiesigen Chlorfabriken die Arbeiter, welche an der Chlorentwicklungsstation und beim Verpacken von Chlor stehen, nach 3- bis 4stündiger Arbeitszeit durch andere Arbeiter abgelöst und mit anderen ungefährlichen Arbeiten beschäftigt. Die Chlorfabriken sind solche, bei denen auf eine bestimmte Maximalarbeitszeit an den gefährdeten Stellen Bedacht zu nehmen sein wird.“

Namentlich in älteren Chlorfabriken sind die technischen Einrichtungen sehr mangelhafter Art; auf die Gesundheit der Arbeiter wird gar keine Rücksicht genommen. Die Arbeiter müssen die Chlorkalk-Kammern betreten, sie entleeren und mit frischem Kalkhydrat beschicken. Diese Entleerung geschieht in neueren Fabriken in weit rationellerer Weise, bei der die Arbeiter nicht in die Kammer einzusteigen brauchen. Es ist aber gerade diese Fabrikation, über welche der badische Gewerbe-Rath Dr. Würschöffer jenen Schmerzensruf ausstieß, den wir im vorigen Artikel mittheilten: „Es sei bis jetzt noch nicht üblich, daß ein im Interesse der Gesundheit der Arbeiter zu beanstandendes, aber weit verbreitetes Verfahren durch ein zur Verfügung stehendes einwandfreies Verfahren ersetzt werden muß, wenn ziemlich kostspielige Umbauten die Folge hiervon sein würden.“

So müssen die Arbeiter dahinsiechen, damit das Kapital größere Gewinne einheimst und nicht kostspielige Umbauten zu machen braucht!

Bei der Herstellung von Kaliumchlorat sind die Arbeiter auch der Explosionsgefahr ausgesetzt, da dieser Körper sich beim Reiben leicht entzündet und dann explodirt; namentlich geschieht dies beim Mahlen des Salzes. In den Mahlräumen sollten daher stets größere Gefäße mit Wasser stehen, in welche die Arbeiter hineinspringen können, um entflammte Kleider abzulöschen; auch müßten sie bei ihrer Arbeit Staublittel tragen. Ferner ist zu verlangen: ausreichende Ventilation, möglichst am Dache des Mahlraums; möglichst elektrische Beleuchtung der Arbeitsräume und Verwendung von Kalk oder ähnlichen festen Substanzen als Schmiermittel der Maschinen statt des feuergefährlichen Oels.

Bei der Schwefelsäurefabrikation sind es namentlich die zur Herstellung erforderlichen, durch Zerlegung von Salpetersäure entstehenden nitrosen Gase, welche gesundheitschädlich, ja tödtlich wirken. Ihre Gefährlichkeit ist deshalb so groß, weil die Arbeiter immer erst Stunden nach der Einathmung die Folgen spüren und dann meist Hilfe zu spät kommt. Ferner wirkt dampfförmige Schwefelsäure ätzend auf die Schleimhäute der Nase und des Kehlkopfs, die flüchtige verursacht schwer heilende

Brandwunden. Namentlich bei der Reinigung der Bleikanern, in denen sich die durch Verbrennung des Schwefels oder Schwefelkieses erzeugte Schweflige Säure mit Hilfe der salpetrigen Säure in Schwefelsäure verwandelt, sind die Arbeiter sehr gefährdet. Zu fordern ist ausreichende Lüftung zur Beseitigung der gasförmigen schwefligen Säure, die sehr giftig wirkt, und der mit dem Wasserdampf in die Luft gelangenden Schwefelsäure sowie vor Allem der Zerlegungsprodukte der Salpetersäure, der nitrosen Gase.

In dem Bericht für 1897 forderte der Beamte für Potsdam für Schwefelsäure- und Salpetersäurefabriken einen Arbeitstag von 10 Stunden ausschließlich zweier Stunden für die Pausen, „da es selbst bei voller Durchführung der Vorschriften der Gewerbeordnung unmöglich sei, die Arbeiter vor den schädlichen Dämpfen zu schützen“. In den von ihm beobachteten Fabriken kamen auf je 100 Rassenmitglieder in Schwefel- und Salpetersäurefabriken 80 Erkrankungsfälle, bei Kiesöfen, Bleikanern und der Konzentration von Schwefelsäure 35. Für die Fabriken zur Darstellung schwefliger Säure hält es der Beamte des Bezirks Merseburg für erwünscht, daß für alle der Einathmung von ätzenden sauren Gasen ausgesetzten Arbeiter ein dreistündiger Betrieb, also eine achtstündige Arbeitszeit einschließlich Pausen, eingeführt wird. Als Arbeitsunterbrechung würde mindestens eine einstündige Pause zu fordern sein.“

Außerordentlich giftig wirkt der Chlorschwefel und der Schwefelkohlenstoff, durch die nicht allein bei der Herstellung, sondern in noch weit umfangreichem Maße bei ihrer Verwendung zum Vulkanisiren des Kautschuks die Arbeiter gefährdet werden. Der Schwefelkohlenstoff wird am häufigsten benutzt; er erzeugt zunächst Kopfschmerz und Schwindelanfälle, dann Muskelschwäche und schließlich auch Gedächtnisschwäche und Irrsinn, und zwar schon wenn im Liter Luft nur 1 Milligramm Schwefelkohlenstoff vorhanden ist. Es sind daher ganz besonders hohe, sehr geräumige und gut gelüftete Arbeitsräume erforderlich. Da der Schwefelkohlenstoff sehr feuergefährlich ist, muß auch die Entzündungsgefahr berücksichtigt werden. Das Verarbeiten von Schwefelkohlenstoff sollte nur unter gut wirkenden Abzügen vorgenommen werden und die vor diesen stehenden Arbeiter durch Fenster gegen die Dämpfe geschützt sein! Leider ist dies nur selten der Fall!

Namentlich in Gummifabriken sind die Arbeiter durch Einathmen der giftigen Dämpfe arg gefährdet. Deshalb ist z. B. für Berlin seit 1896 die polizeiliche Anordnung getroffen, daß in den Vulkanisir- und Trockenräumen jugendliche Arbeiter überhaupt nicht, Arbeiterinnen höchstens bis zu 1/2, und erwachsene männliche Arbeiter höchstens bis zu 2 Stunden täglich beschäftigt werden dürfen. In der übrigen Zeit, bis zu 10 Stunden täglich, werden die Arbeiter mit anderen Arbeiten betraut. Die Maßregel hat guten Erfolg gehabt und eine reichsgesetzliche Einführung derselben ist 1897 vom Berliner Aufsichtsbeamten beantwortet worden. Er weist auch auf die in England seit 1. Juni 1898 geltenden Vorschriften hin: Dort darf keine Person innerhalb 24 Stunden länger als 5 Stunden und ohne Unterbrechung von mindestens einstuündiger Dauer höchstens während 2 1/2 Stunden in einem Raum beschäftigt werden, in dem Schwefelkohlenstoff verwendet wird. Die Freigabe von täglich 5 Stunden mit einstuündiger Pause scheint dem Berliner Beamten „für diese ungesunde Arbeit das höchst Zulässige zu sein“.

In Frankreich dürfen seit 1893 in Vulkanisir-Anstalten jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren und Frauen und Mädchen nicht beschäftigt werden. In Belgien bestimmt eine Verordnung von 1895, daß in Vulkanisir-Anstalten die Beschäftigung von Personen unter 16 Jahren ganz verboten ist und Frauen und Mädchen über 16 Jahre nicht länger als 5 Stunden täglich, und zwar 2 1/2 Stunden Morgens und 2 1/2 Stunden Nachmittags, beschäftigt werden dürfen.

Im deutschen Reiche fehlt es noch immer an einer einheitlichen Bestimmung; es bestehen nur meist unzureichende Polizei-Verordnungen und auch diese nicht einmal in allen den Orten, in denen es nöthig wäre. Dabei konstatiren die Berichte der Gewerbe-Aufsichtsbeamten wiederholt, daß eine Ver-

längerung der Arbeitszeit von bestem Erfolge und leicht durchführbar ist. So wurde 1896 auf Grund polizeilicher Verfügung in einer Fabrik zu Neu-Weißensee die 2stündige tägliche Maximalarbeitszeit für Männer und die 1 1/2stündige für Frauen und Mädchen eingeführt; die Gesamtarbeitszeit beträgt pro Tag 10 Stunden. Uehnliche Forderungen stellten die Beamten für Köln, Leipzig, Oberbayern auf. Der Kölner Beamte fordert ferner, daß auf Grund der §§ 120 a und c der Gewerbeordnung von den Aufsichtsbeamten verlangt werden: 1. Zweckmäßige mechanische Ventilation der Arbeitsplätze und Arbeitsräume; 2. Möglichstes Bedeckthalten der Gefäße mit Benzin bezw. Chlorschwefel und Schwefelkohlenstoff; 3. Verbot des Betretens der Trockenräume, in welche die vulkanisirten Stoffe mechanisch hinein und heraus zu befördern sind; 4. Absauge- und Vorrichtungen an den Streichmaschinen für wasserdichte Stoffe; 5. unentgeltliche Verabreichung von guter Milch an die Arbeiter; 6. ausreichende Wasch- und Badegelegenheit; 7. Umkleide- und Speiseräume; 8. Verbot der Verwendung jugendlicher; 9. monatliche Untersuchung durch den Arzt, der befugt und verpflichtet sein soll, körperlich ungeeigneten Arbeitern das Vulkanisiren zu untersagen; 10. Führung eines Buches über die stattgehabten Untersuchungen.

Die meisten dieser Forderungen sind in der Mehrzahl der Gummifabriken bis heute noch nicht erfüllt, obwohl diese Industrie zu den rentabelsten gehört und 20-30 Prozent Dividenden abwirft.

Wie gesundheitszerstörend die Arbeit mit Schwefelkohlenstoff wirkt, konstatirte 1897 der Beamte für Hildesheim. Dort erkrankten in der Gummifabrik 29 Prozent der Arbeiter mit je 13 Tagen und 47 Prozent der Arbeiterinnen mit je 12 Tagen. Der Beamte bemühte sich, eine bessere Lüftung der Arbeitsräume zu erreichen — die Direktion aber verhielt sich ablehnend!

Neuerdings kam eine Erkrankung durch Schwefelkohlenstoff-Vergiftung auch in einer elektrischen Fabrik zu Berlin vor, wo ein Arbeiter mit der Auflösung einer Isolirmasse in Schwefelkohlenstoff und mit Eintauchen von Holzstücken in diese Lösung beschäftigt war. Entlüftungsvorrichtungen wurden daraufhin angeordnet.

In den großen Gummifabriken zu Hannover und zu Harburg sind aber die gesundheitlichen Schutz-Maßnahmen noch immer sehr unzureichend. Da die Gewerbe-Aufsichtsbeamten jener Bezirke recht wenig über die dort herrschenden Mißstände berichten, ist es um so mehr Aufgabe der Arbeiter, auf dieselben hinzuweisen, denn nur dadurch, daß sie an die große Glocke gehängt werden, ist eine Besserung zu erreichen!

## Die Wahl der Vertreter der Arbeiter im Reichsversicherungsamt.

Die ursprünglich für den 15. September d. J. in Aussicht genommenen Wahlen der Vertreter der Arbeiter im Reichsversicherungsamt finden bereits in diesen Tagen statt. Das Mandat der jetzigen Vertreter läuft mit dem 31. Dezember d. J. ab.

Zu wählen sind von den Versicherten:

Für die Gewerbe: Zwei nichtständige Mitglieder und 18 Stellvertreter.

Für die Landwirtschaft: Zwei nichtständige Mitglieder und 48 Stellvertreter.

Für den Seemannsberuf: Zwei nichtständige Mitglieder und 4 Stellvertreter.

Die Wahlen sind von den Besitzern der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung zu vollziehen und zwar wählen die Besitzer für Gewerbe, für Landwirtschaft und für den Seemannsberuf die resp. Vertreter getrennt. Die Stimmen der Besitzer werden nicht einfach gezählt, sondern sie entsprechen der Zahl der Versicherten im Bezirke der Landesversicherungsanstalt. Die Versicherungsanstalt Berlin hat z. B. 452 644 Versicherte und 45 Schiedsgerichtsbesitzer. Es entfallen somit auf jeden Besitzer dieser Anstalt 10 058 Stimmen. Die Landesversicherungsanstalt Thüringen zählt 295 935 Versicherte und hat in den drei Schiedsgerichten 286 Besitzer, so daß jeder Besitzer 1034 Stimmen hat.

Das Reichsversicherungsamt beschickt die Stimmgästel an die Besitzer der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung. Diese haben die Namen Derjenigen, welche sie wählen wollen, in den amtlichen Stimmgästel einzutragen und diesen in dem beigelegten Couvert dem Reichsversicherungsamt wieder zuzuschicken. Die Wahlhandlung soll sich zwar auf einen längeren Zeitraum (etwa 4 Wochen) erstrecken; jedoch ist es wichtig, daß die Stimmgästel unverzüglich ausgefüllt und an das Reichsversicherungsamt wieder zurückgeschickt werden.

Unter den gewerkschaftlich organisierten Besitzern der Schiedsgerichte, sowie unter den Vertretern der Gewerkschaften





